



Hochschule für Medien
Kommunikation und Wirtschaft
University of Applied Sciences

H M K W

ZGS-BACHELOR – ZUGANGSSATZUNG

für die mit dem Grad eines *BACHELOR OF ARTS (B. A.)* oder *BACHELOR OF SCIENCE (B. Sc.)*
abzuschließenden Studiengänge der

**HMKW HOCHSCHULE FÜR MEDIEN,
KOMMUNIKATION UND WIRTSCHAFT**

Stand: **2021-02-12** (Fassung: 2021-08-10)

H M K W Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 2 Zulassungsprüfung	3
§ 3 [Einstufungsprüfung – entfällt]	4
§ 4 Immatrikulation.....	4
§ 5 Gasthörer/-studierende	5
§ 6 Exmatrikulation.....	5
§ 7 Urlaubssemester.....	6
§ 8 Standort-/Studiengangwechsel, Voll- und Teilzeitstudium	7
§ 9 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Auf Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.) und ihrer Grundordnung (GO) erlässt die *HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* die nachfolgende *Zugangssatzung* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts (B. A.)* oder *Bachelor of Science (B. Sc.)* abschließen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Für die Aufnahme in einen Bachelor-Studiengang der HMKW ist der Nachweis einer für das Land Berlin gültigen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. Nachzuweisen ist demnach der Erwerb der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife oder einer von der jeweils zuständigen staatlichen Stelle als mindestens zur Fachhochschulreife gleichwertig anerkannten Vorbildung. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss gilt als eine der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung (§ 10 Abs. 3 BerlHG). Die Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien bzw. unter Vorlage des jeweiligen Originaldokuments zu erbringen.
- 2) "Beruflich Qualifizierte" Bewerber/innen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BerlHG können ebenfalls zu einem Bachelor-Studium in allen grundständigen Studiengängen der HMKW zugelassen werden. Zu den beruflichen Aus- bzw. Weiterbildungsabschlüssen und zum Nachweis der berufspraktischen Erfahrung sind überprüfbare Referenzen zu erbringen.
- 3) Zudem kann zum Aufnahmeverfahren für ein Bachelor-Studium an der HMKW auch zugelassen werden, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die einer beruflichen Qualifizierung gemäß § 11 BerlHG entspricht. Die Bewerber/innen sind verpflichtet, entsprechende Nachweise hierüber zu erbringen.
- 4) In Fällen, in denen die Datenbank "anabin" der ZaB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) keine zweifelsfreie Auskunft gibt über das Vorliegen eines schulischen Abschlusses, der als gleichwertig einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist, werden ausländische Studienbewerber/innen an

die Zeugnisanerkennungsstelle des Berliner Senats oder an die Arbeits- und Servicestelle UniAssist e.V. (als Vertragspartner der HMKW) verwiesen.

- 5) Ob ggf. Absatz 2 bis 4 (Zulassung ohne Hochschulzugangsberechtigung) dieses Paragraphen für ausländische Bewerber/innen zur Anwendung kommen, entscheidet der *jeweils zuständige Prüfungsausschuss* der HMKW nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien bzw. unter Vorlage des jeweiligen Originaldokuments zu erbringen. Zulassungsrelevante Dokumente, die weder deutsch- noch englischsprachig sind, müssen zudem in autorisierter Übersetzung erbracht werden.
- 6) Bewerber/innen, die Deutsch als Fremdsprache erlernt haben, müssen einen autorisierten Nachweis über ihre Deutsch-Kenntnisse erbringen, die in der Regel mindestens das B2-Kompetenzniveau gemäß dem Europäischen Referenzrahmen (CEFR, nachweisbar per TestDaF-Niveaustufe 3 und vergleichbaren Zertifikaten) erreichen müssen. Studiengänge, in denen die Sprachkompetenz eine besondere Rolle spielt (z. B. im Fachbereich *Journalismus und Unternehmenskommunikation*), können in ihren speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* höhere Anforderungen stellen.
- 7) Sofern Studiengänge mit englischsprachigen Modulen angeboten werden, gilt die analoge Anforderung für Bewerber/innen, die Englisch als Fremdsprache erlernt haben, bzgl. CEFR B2 als englischem Sprachkompetenz-Level. Auch hier gilt, dass Studiengänge, in denen die Sprachkompetenz eine besondere Rolle spielt, in ihren speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* höhere Anforderungen stellen können.

§ 2 Zulassungsprüfung

- 1) Die Bewerbung zur Aufnahme in einen Bachelor-Studiengang muss der HMKW schriftlich eingereicht werden, bei vollständiger Nennung der Bezeichnung und ggf. der Form (klassisch/klassisch+/dual, Vollzeit/Teilzeit) des Studiengangs. Der *jeweils zuständige Prüfungsausschuss* der HMKW entscheidet, ob die Bedingungen zur Eröffnung des Aufnahmeverfahrens erfüllt sind, und lässt geeignet erscheinende Bewerber/innen zu einer Zulassungsprüfung zu.
- 2) Ziel der Zulassungsprüfung ist es, neben der in § 1 dieser Ordnung geregelten formalen Eignung auch das für den jeweiligen Studiengang erforderliche Wissen, die notwendigen intellektuellen und sozialen Kompetenzen, die deutsch- und fremdsprachlichen Sprachfertigkeiten, die kreativen Potenziale sowie die Studienmotivation einer Bewerberin/eines Bewerbers einzuschätzen. Das Gesamturteil der Ergebnisse der Zulassungsprüfung entspricht einer bestmöglichen Prognose über einen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Sofern die Ergebnisse der Zulassungsprüfung erhebliche Defizite in einem oder mehreren der genannten Gebiete ergibt, kann der Bewerberin/dem Bewerber der Zugang zum Studium an der HMKW verwehrt werden.
- 3) Die Zulassungsprüfung besteht in der Regel aus schriftlichen, mündlichen und ggf. auch praktischen Prüfungsteilen. Dabei werden sowohl allgemeine, studiengangübergreifende als auch studiengangsspezifische Prüfungsbestandteile verwendet. In den studiengangübergreifenden Teilen werden allgemeine intellektuelle Fähigkeiten wie Sprachverständnis und sprachliches Ausdrucksvermögen, Abstraktionsvermögen, mathematische Fähigkeiten oder die Breite des Allgemeinwissen exemplarisch geprüft. Darüber hinaus wird auch die Teamfähigkeit und die soziale Kompetenz geprüft. In den studiengangsspezifischen Prüfungsteilen wird auf alters- und anspruchsgerechtem, schulischem Niveau nach fachspezifischen Vorkenntnissen gefragt. Darüber hinaus gehört in einem erweiterten Sinne auch die Exploration der spezifischen Studienmotivation zu diesem Bereich.
- 4) Im studiengangübergreifenden Bereich finden folgende Prüfungsbestandteile für alle Bachelor-Studiengänge Anwendung:
 - Test zur Allgemeinbildung und zu Kenntnissen über aktuelle gesellschaftliche Diskussionen
 - Test von grundlegenden mathematischen Fähigkeiten
 - Beurteilung des mündlichen Sprachverständnisses und von Sprachfertigkeiten des mündlichen Ausdrucks in der deutschen Sprache sowie von angemessenen fremdsprachlichen Kompetenzen der englischen Sprache (gilt nur für deutschsprachige Studiengänge)

- Test des mündlichen Sprachverständnisses und von Sprachfertigkeiten des mündlichen Ausdrucks in der englischen Sprache (gilt nur für englischsprachige Studiengänge)
 - Gruppenaufgabe zur Abschätzung der sozialen Kompetenzen, Teamfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit
- 5) Im studiengangsspezifischen Bereich finden folgende Prüfungsbestandteile Anwendung:
- Textanalyse und Erstellung einer Synopsis zur Abschätzung der Fähigkeit der Erfassung und Bearbeitung komplexer kognitiver Anforderungen, logischen Denkens und der Kompetenzen in Rechtschreibung und Grammatik (gilt nicht für Design-Studiengänge)
 - Test auf fachspezifische Kenntnisse des jeweiligen Studienfachs auf schulischem und/oder populärwissenschaftlichem Niveau
 - Gespräch zur Studienmotivation
- 6) Sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen, ggf. auch die praktischen Prüfungsteile müssen mit einer Note bewertet werden. Jede/r Bewerber/in erhält eine qualifizierte Rückmeldung über das erreichte Prüfungsergebnis. Im Falle des Nichtbestehens einer Zulassungsprüfung enthält diese Rückmeldung einen Ablehnungsbescheid inkl. Rechtsbehelfsbelehrung.
- 7) Der *jeweils zuständige Prüfungsausschuss* der HMKW ist dafür verantwortlich, dass das Zulassungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird, und er entscheidet anhand der Ergebnisse der Zulassungsprüfung über die Zulassung zum Studium.
- 8) Eine bestandene Zulassungsprüfung ist notwendige Voraussetzung für ein Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HMKW oder für die Belegung von Einzelmodulen, deren Prüfungsleistungen nach einer späteren Aufnahme des jeweiligen Bachelor-Studiengangs anerkannt werden können.
- 9) In allen Zulassungsstadien ist auf die Einhaltung grundsätzlicher Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu achten. Bestehen für Bewerber/innen aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder durch gesellschaftlich bedingte Ungleichheitsverhältnisse Benachteiligungen im Zulassungsverfahren, so sind diese auszugleichen.

§ 3 [Einstufungsprüfung – entfällt]

§ 4 Immatrikulation

- 1) Zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums an der HMKW muss sich jede/r, die bzw. der die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, als Student/in der HMKW immatrikulieren.
- 2) Immatrikulierte Studentinnen und Studenten sind Mitglieder der HMKW und erkennen hierdurch die Ordnungen der HMKW, insbesondere die *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* sowie die jeweils spezifische *Studien- und Prüfungsordnung* ihres Studiengangs, an. Sie verpflichten sich zudem, ihre zur Hochschulorganisation, inkl. der Hochschulstatistik, erforderlichen Daten fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen des Namens, der Kontaktdaten etc. ebenfalls ohne Verzug der Hochschulverwaltung bekanntzugeben.
- 3) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn
- die formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 dieser Zugangssatzung nicht erfüllt sind,
 - die Zulassungsprüfung nach § 2 dieser Zugangssatzung nicht bestanden wurde,
 - in dem Studiengang, den die Bewerberin bzw. der Bewerber aufnehmen möchte, bzw. in einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung, die für die Weiterführung des Studiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden wurde bzw. wenn ein entsprechender Prüfungsanspruch endgültig verloren wurde,
 - Urkundenfälschungen oder andere Täuschungsversuche im Bewerbungsverfahren festgestellt wurden.

- 4) Die Immatrikulation kann jederzeit während des Studiums widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung einer Immatrikulation berechtigt hätten. Dies können z. B. Urkundenfälschungen, Täuschungen im Rahmen des Auswahlverfahrens oder das Verschweigen einer gleichzeitigen Immatrikulation an einer anderen Hochschule bzw. anderer Gründe, die gegen die Zulassungsbedingungen verstoßen, sein.
- 5) Eine Rückmeldepflicht entfällt. Geht bis zu einer Frist von sechs Wochen vor Beginn eines neuen Semesters kein Antrag auf Beurlaubung (§ 7) oder Exmatrikulation (§ 6) ein, so gilt ein/e Studierende/r automatisch als für dieses Semester rückgemeldet.

§ 5 Gasthörer/-studierende

- 1) Es ist möglich, Lehrveranstaltungen der HMKW zu besuchen, ohne als ordentlich Studierende/r immatrikuliert, d. h. ohne Mitglied der HMKW zu sein. Hierzu ist erforderlich, einen Antrag auf Aufnahme
 - a) als *Gasthörer/in* ohne Berechtigung, Prüfungen abzulegen und ECTS Credit Points zu erwerben, bzw.
 - b) als *Gaststudierende/r* mit Berechtigung, Prüfungen abzulegen und ECTS Credit Points zu erwerben, bei der Studierendenverwaltung einzureichen. Diese leitet den Antrag zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weiter.
- 2) *Gasthörer/in* der HMKW *ohne* das Recht, Prüfungen abzulegen und Credit Points zu erwerben, kann man werden, auch wenn man die formalen Zulassungsbedingungen gemäß der Zugangssatzung und Studien-/Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, dessen Module man besuchen möchte, *nicht* erfüllt, d. h. auch, wenn man nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und nicht als beruflich qualifiziert gemäß § 11 BerlHG gilt. Ein Gasthörer/innenstatus ist insbesondere auch möglich, wenn man parallel an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.
- 3) *Gaststudierende/r* der HMKW, *mit* dem Recht, Prüfungen abzulegen und Credit Points zu erwerben, kann man dagegen nur werden, wenn man die formalen Zulassungsbedingungen gemäß der Zugangssatzung und Studien-/Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, dessen Module man besuchen möchte, *erfüllt* – man muss also v. a. über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen oder alternativ als beruflich qualifiziert gemäß § 11 BerlHG gelten. Dieser Status ist auch möglich, wenn man gleichzeitig an einer anderen Hochschule als ordentlich Studierende/r eingeschrieben ist, d. h. *Neben-* oder *Zweithörer/in* an der HMKW ist.
- 4) Wer ein komplettes Doppelstudium an der HMKW und gleichzeitig an einer anderen Hochschule absolvieren möchte, muss gemäß § 14 Abs. 5 BerlHG erklären, an welcher Hochschule sie/er die Mitgliedsrechte wahrnehmen möchte. Wer erklärt, Mitglied einer anderen Hochschule zu sein, wird dort immatrikuliert und kann an der HMKW nur Gaststudierenden-Rechte, keine studentischen Mitgliedsrechte, erhalten.
- 5) Zertifikatskurse der HMKW können absolviert werden, ohne dass eine Einschreibung als ordentlich Studierende/r hierzu erforderlich ist.

§ 6 Exmatrikulation

- 1) Die Exmatrikulation muss gemäß § 15 BerlHG spätestens zwei Monate nach erfolgreichem Absolvieren des Bachelor-Kolloquiums als regulärem Abschluss des grundständigen Studiums, jedoch spätestens zum Ende des Semesters, in dem das Kolloquium stattfindet, erfolgen (die Zweimonatsfrist, in der die Immatrikulation noch aufrechterhalten bleiben kann, wird also durch das Semesterende beschnitten). Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des bzw. der Studierenden an der HMKW.
- 2) Aus folgenden Gründen erfolgt eine Exmatrikulation von Amts wegen vor dem regulären Abschluss eines Studiums an der HMKW:

- a) falls nach erfolglosen Modul- oder Abschlussprüfungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung keine Möglichkeit mehr besteht, den Abschlussgrad eines Studiengangs zu erreichen, oder
 - b) wenn die maximale Studiendauer gem. § 4 Abs. 4 RStPO-Bachelor in einem Bachelor-Studiengang überschritten wird und der Prüfungsausschuss keine Ausnahmeregelung als Einzelfallentscheidung getroffen hat oder
 - c) wenn schwerwiegende Verstöße gegen eine Ordnung bzw. mehrere Ordnungen der Hochschule festgestellt werden, die eine Mitgliedschaft des/der Studierenden an der HMWK untragbar erscheinen lassen (z. B. fortdauernde Verstöße gegen das Antidiskriminierungsgebot oder wiederholte Täuschungsversuche in Prüfungen).
- 3) Die Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 2 dieses Paragraphen trifft der *jeweils zuständige Prüfungsausschuss*. Soll Abs. 2 c) dieses Paragraphen (Ordnungsverstoß) angewandt werden, so ist dies der bzw. dem betreffenden Studierenden inklusive Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die bzw. der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Information zu den Gründen für den Vorwurf des Ordnungsverstoßes Stellung beziehen. Der *jeweils zuständige Prüfungsausschuss* berät über die Angelegenheit unter Würdigung der Stellungnahme und gibt der bzw. dem Studierenden binnen einer Frist von zwei Wochen seine Entscheidung, inkl. einer Rechtsbehelfsbelehrung, bekannt.
- 4) Möchte ein/e Studierende/r ihr bzw. sein Studium vor dessen erfolgreichem Abschluss beenden bzw. an einer anderen Hochschule fortführen, so kann sie bzw. er einen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Dieser Antrag muss innerhalb der im Studienvertrag vereinbarten Kündigungsfrist beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. Er muss keine Gründe für die Beendigung des Studiums bzw. dessen Fortführung an einer anderen Hochschule enthalten.
- 5) Zur Exmatrikulation vor oder nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums an der HMKW erhält die/der Studierende einen Bescheid über die Beendigung des Studiums. Dieser Bescheid enthält
- die genaue Bezeichnung des Studiengangs, in dem die/der Studierende eingeschrieben war,
 - den Zeitraum der absolvierten Studienabschnitte (erstes bis letztes Fachsemester plus ggf. Urlaubssemester) sowie
 - den genauen Zeitpunkt der Exmatrikulation.
- 6) Im Falle einer Exmatrikulation von Amts gelten folgende Vorgaben zum Inhalt des Exmatrikulationsbescheids:
- Im Falle von Abs. 2a) und 2b) dieses Paragraphen enthält der Exmatrikulationsbescheid den Hinweis, dass es sich um eine Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung bzw. des Überschreitens der maximalen Studiendauer handelt.
 - Im Falle von Abs. 2c) dieses Paragraphen enthält der Exmatrikulationsbescheid keinen Hinweis, dass es sich um eine amtsangewiesene Exmatrikulation handelt, und keine Angabe von Gründen für diese Entscheidung.
 - In jedem Fall listet der Bescheid in einem Anhang alle bis zum Exmatrikulationszeitpunkt jeweils erreichten Prüfungsleistungen auf, unter Angabe der absolvierten Module, ihrer Semesterwochenstunden (SWS) und der in den Modulprüfungen erreichten Credit Points (CP) gemäß des jeweiligen Curriculums.
- 7) Zur Exmatrikulation vor oder nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums muss die bzw. der zu Exmatrikulierende ihren/seinen Studentenausweis und einen Entlastungsnachweis zur Buch- und Geräteausleihe sowie zur Entrichtung aller angefallenen Studiengebühren abgeben. Diese Abgaben sind eine zwingende Voraussetzung, um die Exmatrikulationsbescheinigung (Abs. 5 dieses Paragraphen) zu erhalten.

§ 7 Urlaubssemester

- 1) Beurlaubungen können aus einem wichtigen Grund für maximal zwei Semester beantragt werden. Beurlaubungen können in der Regel nur für volle Semester gewährt werden, nicht für Teile eines Semesters. In besonderen Ausnahmesituationen, z. B. bei einer schweren Erkrankung, sind auch mehr als zwei Urlaubssemester möglich.

- 2) Wenn sich eine Studentin bzw. ein Student beurlauben lassen möchte, so muss sie bzw. er bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Urlaubssemesters einen Antrag, der den Grund der gewünschten Beurlaubung enthält, im Studentenverwaltungsbüro einreichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, kann jedoch in Sonderfällen, z. B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung, gewährt werden.
- 3) Als Gründe für ein Urlaubssemester werden insbesondere anerkannt:
 - Gaststudienaufenthalte im Ausland
 - Ableistungen von Dienstpflichten
 - gesundheitliche Gründe, die eigene Person oder Familienmitglieder/Lebensgemeinschaften betreffendÜber die Annahme oder Ablehnung eines Beurlaubungsantrags entscheidet der *jeweils zuständige Prüfungsausschuss* in einer Einzelfallprüfung.
- 4) Die Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeit ist von der vorgenannten Regelung ausgenommen. Für sie gilt stattdessen das Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter – MuSchG) bzw. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
- 5) Urlaubssemester, in denen keine ECTS Credit Points erworben werden, zählen als Hochschul-, nicht jedoch als Fachsemester und werden daher nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Urlaubssemester, in denen ECTS Credit Points erworben werden, zählen, unabhängig von ihrer Anzahl (d. h. ab dem ersten Credit Point), als reguläre Fachsemester und werden auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 6) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen (abgesehen von Nachprüfungen) an der HMKW erbracht werden. Die Frage der Studien- bzw. Verwaltungsgebühren wird in der jeweils aktuellen Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Standort-/Studiengangwechsel, Voll- und Teilzeitstudium

- 1) Ein zeitweiliger oder dauerhafter Standortwechsel innerhalb eines Studiengangs der HMKW, d. h. ein Wechsel an eine andere Niederlassung der HMKW bei Fortführung desselben Studiengangs, ist jeweils zu Beginn eines neuen Semesters möglich und erfordert keine explizite Begründung. Er führt nicht zu einer Exmatrikulation und erneuten Immatrikulation: Die/der Studierende behält ohne Unterbrechung ihren/seinen Status als ordentliches Mitglied der Hochschule, und die Matrikelnummer bleibt unverändert.
- 2) Ein Studiengangwechsel innerhalb der HMKW ist auf Antrag möglich. Bei einem Studiengangwechsel kann die/der Studierende einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Anerkennung der bisher erfolgreich erworbenen Credit Points stellen. Über die Anerkennung bereits erworbener Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss nach Antrag der/des Studierenden. Einem stattgegebenen Studiengangwechsel innerhalb der HMKW folgt keine Exmatrikulation und erneute Immatrikulation: Die/der Studierende behält ohne Unterbrechung ihren/seinen Status als ordentliches Mitglied der Hochschule, und sie/er behält ihre/seine Matrikelnummer.
- 3) Alle nicht-dualen Bachelor-Studiengänge der HMKW sind grundsätzlich in Vollzeit- und auch in Teilzeitform studierbar. Bei der Teilzeitstudienform verlängert sich in der Regel das Studium je nach reduzierter Anzahl der pro Semester belegten Module um zusätzliche Semester. Zur Höchstverweildauer der Studiengänge: siehe § 4 Abs. 4 RStPO-Bachelor.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Version der Zugangssatzung für Bachelor-Studiengänge an der HMKW ersetzt ihre letzte Version vom 10. Mai 2019.
- 2) Diese Zugangssatzung für Bachelorstudiengänge an der HMKW wird hochschulweit veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. April 2021 in Kraft.